

Gewährung von Jokertagen

Name des Kindes	
Vorname des Kindes	
Klasse / Lehrperson	
Termin des gewünschten Jokertages / der gewünschten Jokertage	
Datum und Unterschrift der Eltern	

Auszufüllen durch die Lehrperson

<input type="checkbox"/> Gesuch bewilligt	<input type="checkbox"/> Gesuch nicht bewilligt
Begründung für die Ablehnung des Gesuches	
Datum und Unterschrift der Lehrperson	

Das Gesuch ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben. Die Weiterleitung der Information an Therapeutinnen; Hort/Mittagstisch, Freizeitkurs, Schülertransporte etc. ist Sache der Eltern.

Weitere Exemplare dieses Formulars können bei der Klassenlehrperson bzw. bei der Kindergärtnerin bezogen oder von der Webseite der Schule Kilchberg heruntergeladen werden.

Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler der Schule Kilchberg

Grundsätzliches

- Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.
- Eine Absenz ist zu begründen und mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson unaufgefordert vorzuweisen.
- Für eine voraussehbare Absenz ist um eine Dispensation nachzusuchen.
- Mögliche wichtige Gründe für ein Dispensationsgesuch sind in den Bestimmungen der Volksschulverordnung unter Absenzen § 29 aufgelistet.
- Die Dispensationen können einzelne Wochen oder Tage, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen.
- Schüler und Schülerinnen aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen auf Verlangen der Inhaber der elterlichen Gewalt an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe zu dispensieren.
- Arztbesuche gelten als begründete Absenzen.

Kompetenzen

- Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationsgesuche von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen (gemäss VSV § 29, familiäre Ereignisse und § 30, Jokertage).
- Über Dispensationen von mehr als zwei Tagen und Ferienverlängerungen, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage überschreiten, entscheidet die Schulleitung.
- Regelung über Ferienverlängerungen siehe unter «Jokertage» und «Besonderes».

Jokertage

- **Definition**
Jokertage erlauben es dem Schüler / der Schülerin, im Laufe eines Schuljahres während zwei Tagen ohne Begründung dem Unterricht fernzubleiben.
- **Meldung**
Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern angemeldet.
- **Kombination**
Jokertage einer Schulstufe können kumuliert werden. Demnach können die 4 Jokertage auf der Kindergartenstufe innerhalb der zwei Kindergartenjahre bezogen werden. Die 6 Jokertage auf der Unterstufe können innerhalb der drei Unterstufenjahre und die 6 Jokertage der Mittelstufe innerhalb der drei Mittelstufenjahre eingesetzt werden. Nicht bezogene Jokertage einer Stufe (Kindergarten, Unter- oder Mittelstufe) können nicht auf die nächste Stufe übertragen werden.
- **Ferienverlängerungen**
Ferienverlängerungen von max. 2 Tagen ohne Angabe von besonderen Gründen gelten als Jokertage (§ 30).
- **Bewilligung / Kontrolle**
Die Bewilligungskompetenz für die Jokertage und die Kontrolle liegen bei der Klassenlehrperson.

Besonderes

Ferienverlängerungen über die Anzahl Jokertage hinaus obliegen der Bewilligungspflicht der Schulleitung.

Nacharbeit

Dispensierte Schülerinnen und Schüler können von der Lehrperson zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden.

Verstösse

Bei Verstössen gegen die Absenzenbestimmungen verordnet die Schulleitung je nach Schwere des Verschuldens eine angemessene Strafe.

Die Schulleitung kann auch einen Verweis erteilen (§ 52 Volksschulgesetz und § 56 Volksschulverordnung).